

LEGAL SERVICES NEWS

REISERÜCKTRITT IN ZEITEN DES CORONAVIRUS (COVID-19)

INHALT

1.	Die momentane Situation	2
2.	Individualreisen	2
3.	Pauschalreisen	2
4.	Was sagt das Gesetz dazu?	2
5.	Welches Recht wird angewandt?	4
6.	Welche Rolle spielen Reisewarnungen?	4
7.	Zusammenfassung	5



1. Die momentane Situation

Viele Leute haben bereits vor Wochen und Monaten ihren Sommerurlaub oder einen Städtetrip an einem verlängerten Wochenende im Frühling gebucht. Fast alle Länder sind momentan aber vom Corona-Virus (SARS-CoV-2 oder Covid-19) betroffen. Daher fragen sich die Konsumenten zu Recht, was nun mit ihrer gebuchten Reise geschieht, ob sie vom Vertrag zurücktreten können und ihr Geld wieder bekommen oder die Reise verschieben und bezahlen müssen.

Zu unterscheiden ist, ob es sich dabei um eine Individual- oder Pauschalreise handelt:

2. Individualreisen

Um eine Individualreise handelt es sich dann, wenn Reisende die Leistungen einzeln gebucht haben, bspw die Hotelunterbringung, den Flug, etc.

3. Pauschalreisen

Im Gegensatz zu einer Individualreise setzt sich eine Pauschalreise aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen zusammen, zum Beispiel Beförderung (Flug) und Hotelunterbringung.

4. Was sagt das Gesetz dazu?

Grundsätzlich kann nach dem Pauschalreisegesetz (PRG) der Reisende vor Beginn der Pauschalreise jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. In diesem Fall kann der Reiseveranstalter aber die Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Entschädigung verlangen, die sogenannte Stornogebühr.

Der Reisende kann aber vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Entschädigung vom Pauschalreisevertrag zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

Tritt der Reisende aus diesem Grund vom Pauschalreisevertrag zurück, so hat er Anspruch auf volle Erstattung aller für die Pauschalreise getätigten Zahlungen, nicht aber auf eine zusätzliche Entschädigung, wie beispielsweise entgangene Urlaubsfreuden. Der Reisende hat Anspruch auf Rückerstattung des Betrages innerhalb von 14 Tagen.

Die oben erwähnten außergewöhnlichen und unvermeidbaren Umstände sind Gegebenheiten außerhalb der Kontrolle desjenigen, der sich auf sie beruft, sofern sich die Folgen dieser Gegebenheiten auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

Darunter fallen neben Naturkatastrophen auch Risiken für die menschliche Gesundheit, wie eben bspw. der Ausbruch einer Epidemie (Virus) am Reiseziel. Was als zumutbar oder unzumutbar gilt, muss anhand des Einzelfalles geklärt werden.

Ausschlaggebend wird neben der regionalen Betroffenheit des Reisezieles durch die Pandemie auch der zeitliche Zusammenhang zwischen den unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen und dem gebuchten Reisezeitraum sein.

Wenn für den Reisezeitraum die konkrete Gefährdung nicht absehbar sein wird, wird dem Reisenden zu diesem Zeitpunkt wohl noch kein kostenfreies Rücktrittsrecht zustehen. Es kann aber empfohlen werden, die Situation weiter zu beobachten, da sich das Rücktrittsrecht zeitlich näher zur Abreise ergeben könnte. Genauso kann es aber sein, dass sich die Lage vor Ort entspannt und die Reise ohne Gefährdung wie geplant stattfinden kann. Es empfiehlt sich auch, die Reisewarnungen des Bundesministeriums Europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) regelmäßig zu verfolgen.

Sind Reiseveranstalter vor Antritt der Pauschalreise gezwungen, wesentliche Eigenschaften der vereinbarten Leistungen zu ändern, muss der Reiseveranstalter diese Änderungen dem Reisenden mitteilen und der Reisende könnte innerhalb angemessener Frist der Änderung entweder zustimmen oder entschädigungslos vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. **Zu beachten gilt hier für Reisende besonders:** Gibt der Reisende innerhalb der ihm gesetzten Frist keine Erklärung ab, so ist dies als Zustimmung zur Änderung zu werten.



Zu fragen ist auch: Kann man als Reisender auch nach Antritt der Reise von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen? Kann ein erheblicher Teil der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen nicht wie vereinbart erbracht werden, muss der Reiseveranstalter ohne Mehrkosten für den Reisenden angemessene Vorkehrungen zur Fortsetzung der Reise

anbieten. Wird durch diese Vertragswidrigkeit eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschritten, so kann der Reisende kostenfrei vom Pauschalreisevertrag zurücktreten und der Reiseveranstalter hat auf Wunsch für eine unverzügliche Rückbeförderung an den Ausgangsort zu sorgen. Hier wären mögliche Schadenersatzforderungen und Rückerstattung des Preises zu prüfen.

5. Welches Recht wird angewandt?

Grundsätzlich können die Vertragsparteien frei entscheiden, welches Recht zur Anwendung kommt. Daher sind zuerst immer der Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu prüfen, um diese Frage beantworten zu können.

Haben die Vertragsparteien keine Rechtswahl getroffen, dann kommt bei Beförderungsverträgen das Recht des Staates zur Anwendung, in dem der Reisende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, dies sofern sich in diesem Staat auch der Abgangsort oder der Bestimmungsort befindet. Andernfalls kommt das Recht des Staates zur Anwendung, in dem das Beförderungsunternehmen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

6. Welche Rolle spielen Reisewarnungen?

Auch im Zuge des Corona-Virus sprach und spricht das BMEIA zahlreiche Reisewarnungen für diverse Länder, zB Südkorea, Italien, Schweiz, etc., aus. Diese Reisewarnungen gelten jedoch immer nur für österreichische Staatsbürger.

Es könnte argumentiert werden, dass diese Reisewarnungen auch zivilrechtlich für den Reisenden relevant sind und somit auch Grundlage einer Vertragsanpassung oder für einen Rücktritt vom Vertrag wegen Wegfalles der Geschäftsgrundlage bilden könnten.

Diese Frage bleibt aber letztendlich von einem Gericht zu klären.



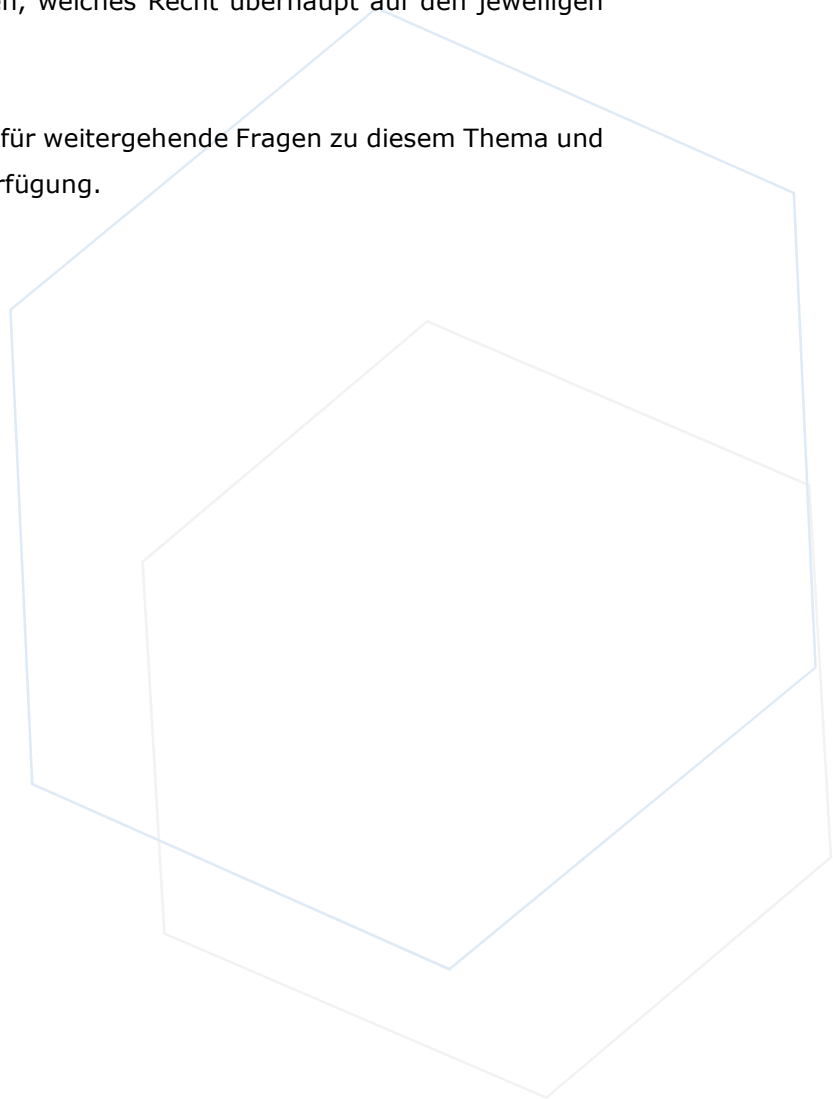
7. Zusammenfassung

Beabsichtigt man von einer Reise aufgrund des Corona-Virus zurücktreten, so ist zuerst zu prüfen, welche Möglichkeiten man als Reisender hat. Diese reichen von der Erstattung eines Teiles des Preises bis hin zum Rücktritt von der Reise.

Genauso können Reiseveranstalter prüfen, welche Pflichten sie treffen und ob Reisende tatsächlich vom Vertrag zurücktreten können.


In beiden Fällen ist dabei immer zu prüfen, welches Recht überhaupt auf den jeweiligen Reisevertrag zur Anwendung kommt.


Gerne steht Ihnen die Kanzlei Winkelmayr für weitergehende Fragen zu diesem Thema und zu anderen Fragestellungen jederzeit zur Verfügung.




Auf Anfrage bietet die Kanzlei Winkelmayr auch gerne In-House Seminare für Ihr Unternehmen an.



 Rechtsanwalt
MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex)

 office@legal-services.at

 +43 /1/ 532 21 07- 0



 Rechtsanwalt
Mag. Lukas Disarò

 office@legal-services.at

 +43 /1/ 532 21 07- 0

Für weiterführende Informationen über die Kanzlei Winkelmayr laden wir Sie ein, uns auf unserer Homepage (www.legal-services.at) zu besuchen.

Dieser Newsletter stellt nur eine Information dar und dient nicht als Rechtsauskunft. Die Kanzlei Winkelmayr und die dort tätigen Rechtsanwälte, MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex) und Mag. Lukas Disarò, sowie deren Mitarbeiter übernehmen keinerlei Haftung.

Stand: 7.4.2020

MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex)
Rechtsanwalt · Attorney at Law
LEGAL SERVICES